



Regelung zur Erhebung eines Ausfallhonorars bei nicht wahrgenommenen Terminen

Sehr geehrte/r Patient/in,

um eine effiziente Terminplanung und die bestmögliche Versorgung aller Patientinnen und Patienten sicherzustellen, möchten wir Sie auf folgende Regelung hinweisen:

Für Termine, die ohne rechtzeitige Absage nicht wahrgenommen werden, erheben wir ein Ausfallhonorar in Höhe von **60 Euro**.

Voraussetzungen für die Erhebung des Ausfallhonorars:

- Der Termin wurde nicht mindestens **48 Stunden vor dem geplanten Zeitpunkt** abgesagt.
- Eine Absage kann telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erfolgen und gilt als rechtzeitig, wenn sie vor Ablauf der 48-Stunden-Frist bei uns eingeht.

Ausnahmen von der Ausfallhonorarregelung:

Das Ausfallhonorar entfällt, wenn der Termin aus einem der folgenden Gründe nicht wahrgenommen werden konnte:

- **Akute Erkrankungen**, die kurzfristig die Teilnahme unmöglich machen (auf Verlangen nachzuweisen, z. B. durch ein ärztliches Attest).
- **Familiäre Notfälle** (z. B. Todesfälle oder schwerwiegende Ereignisse im unmittelbaren Familienkreis).
- **Sonstige vergleichbare Ereignisse**, die außerhalb Ihrer Kontrolle liegen und eine rechtzeitige Absage nicht ermöglichen (z. B. Verkehrsunfälle oder Naturkatastrophen).

Mit Ihrer Terminvereinbarung erkennen Sie diese Regelung an.

Hinweis: Diese Regelung dient dazu, die durch kurzfristige Absagen entstehenden Ausfallzeiten zu minimieren. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei der Einhaltung der Fristen.

Name des Patienten: _____

Datum, Unterschrift: _____

Falls Sie Fragen zu dieser Regelung haben, sprechen Sie uns gerne an.